

RS Verg 2008/3/7 N/0024-BVA/04/2008-EV10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.03.2008

Norm

BVergG 2006 §328 Abs1

1. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 328 gültig von 05.03.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 15/2010
3. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.01.2008 bis 04.03.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2007
4. BVergG 2006 § 328 gültig von 01.02.2006 bis 31.12.2007

Rechtssatz

Verlängert der Auftraggeber während des laufenden Verfahrens zur Erlassung einer einstweiligen Verfügung die Angebotsfrist drei Tage über die gesetzlich vorgesehene sechswöchige Entscheidungsfrist für den die Ausschreibung bekämpfenden Nachprüfungsantrag hinaus, kann nach wie vor ein Sicherungsinteresse des Antragstellers an der Erlassung einer auf Untersagung der Angebotsöffnung gerichteten einstweiligen Verfügung vorliegen. Dies gilt für Fälle, in denen die Bestellung eines Sachverständigen für das Hauptverfahren nicht ausgeschlossen werden kann und sich außerdem der Auftraggeber im Rahmen der Verlängerung der Angebotsfrist - abhängig vom Ausgang des Nachprüfungsverfahrens - die Verkürzung der verlängerten Angebotsfrist vorbehält.

Entscheidungstexte

- N/0024-BVA/04/2008-EV10
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 07.03.2008 N/0024-BVA/04/2008-EV10

Dokumentnummer

VERGR_20080307_N_0024_BVA_04_2008_EV10_01

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>